Prüfungsordnung der Universität Augsburg nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Master- und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. November 2007

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Qualifikation für das Elite-Master- und -Magisterstudium
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Federführung
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfer
§ 6 Mentorat
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Prüfungen und Module; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen
§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
§ 10 Leistungspunkte und Noten

II. Master- bzw. Magisterprüfung

§ 11 Ziel der Prüfung
§ 12 Zulassung zur Master- bzw. Magisterprüfung
§ 13 Gliederung der Master- bzw. Magisterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 14 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
§ 15 Master- bzw. Magisterarbeit
§ 16 Bewertung der Master- bzw. Magisterarbeit
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung
§ 18 Ergebnis der Master- bzw. Magisterprüfung
§ 19 Abschluss der Master- bzw. Magisterprüfung

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Allgemeines
§ 2 Antragstellung
§ 3 Auswahlverfahren
§ 4 Eignungsfeststellungsgespräch
§ 5 Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Im Studiengang „Ethik der Textkulturen“ sind folgende Abschlüsse möglich:

1. Der akademische Grad „Master of Arts” (abgekürzt „M.A.”)
2. Der akademische Grad „Magister Artium“ (abgekürzt „M.A.“)

Der akademische Grad wird verliehen aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung beziehungsweise aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Magisterprüfung.

§ 2
Qualifikation für das Elite-Master- und -Magisterstudium

(1) Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ wird nachgewiesen durch

1. einen Bachelor-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im In- und Ausland in einer Philologie, in evangelischer oder katholischer Theologie, europäischer Kulturgeschichte oder Philosophie mit herausragender Note (1,5)

und

2. das Bestehen einer Eignungsfeststellung (siehe Anhang).

(2) Die Qualifikation für den Elite-Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ wird nachgewiesen durch

1. eine Zwischenprüfung mit herausragender Note (1,5) im Hauptfach eines Magister- bzw. Staatsexamensstudiengangs in einer Philologie, in evangelischer oder katholischer Theologie, europäischer Kulturgeschichte oder Philosophie sowie einen Hauptseminarschein im Hauptfach mit der Note 1,3

und

2. das Bestehen einer Eignungsfeststellung (siehe Anhang).

§ 3
Regelstudienzeit

[1]Die Regelstudienzeit im Elite-Master- und -Magisterstudiengang beträgt vier Fachsemester einschließlich Anfertigung der Master- bzw. Magisterarbeit. [2]Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120 ECTS

§ 4
Federführung

Die Federführung für den Elite-Master- und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ obliegt der Universität Augsburg.

§ 5
Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) [1]Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Er sorgt dafür, dass Ort und Zeit der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der am Studiengang beteiligten Fächer. [2]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [3]Wiederbestellung ist möglich.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [4]Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung gilt Art. 50 BayHSchG.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. [2]Die Prüfungsberechtigung wird durch das Bayerische Hochschulgesetz und die Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6
Mentorat

(1) [1]Jeder Student dieses Elitestudiengangs wird für die Dauer seines Studiums durch ein Doppelmentorat (d. h. durch zwei Hochschullehrer aus unterschiedlichen Fächern) begleitet, das ihn vor allem in Fragen der Studienplanung berät. [2]Das Mentorat hilft bei der Abstimmung des individuellen Studien- und Forschungsprogramms entsprechend den Kompetenzen und Entwicklungspotentialen eines Studenten. [3]Als Mentoren kommen sowohl Hochschullehrer wie auch wissenschaftliche Assistenten in Frage.

§ 7
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[1]Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen dieses Master- und Magisterstudienganges erbracht werden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. [2]Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8
Prüfungen und Module; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

(1) [1]Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aufgrund mindestens einer Prüfungsleistung oder sonstigen

überprüfbaren Leistung als absolviert bestätigt wird. [2]In der Regel erstreckt sich die Lehreinheit über zwei Semester und besteht aus mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit oder ohne betreuter Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung. [3]Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar etwa in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Projektarbeit, Hausarbeiten). [4]Die genauen Anforderungen für das Bestehen eines Moduls werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung von diesem bekannt gegeben. [5]Ein Modul kann sich zur vollständigen Abwicklung der zugehörigen Prüfungen auch bis zum Anfang des Folgesemesters erstrecken. [6]Die Fristen des § 14 dürfen nicht überschritten werden.

(2) Jeder Student hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen teilzunehmen und sich nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren hierfür anzumelden.

(3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

(4) [1]Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.

(5) [1]Die Bewertung der einzelnen Prüfungen wird durch Aushang beim jeweiligen Dozenten amtlich bekannt gemacht. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

(6) [1]Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. [2]Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gem. § 14 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. [3]Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

(7) [1]Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. [2]Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. [3]Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. [4]Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 13 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

(8) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 9
Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von etwa zwanzig Minuten durchgeführt.

(2) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

§ 10
Leistungspunkte und Noten

(1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen.

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt in der Regel die Gewichtung der bestandenen Prü-

fungsleistungen.

(3) [1]Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Module benotet. [2]Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. [3]Für bestandene Module werden unabhängig von der Note des Moduls (Modulnote) Leistungspunkte vergeben.

(4) [1]Bestandene Module können nicht wiederholt werden. [2]Nicht bestandene Module können im Rahmen der Fristen gemäß § 14 wiederholt werden. [3]Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.

(5) [1]Unbenotete Module werden mit ihren Leistungspunkten bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt. [2]Nach der Beantragung des Zeugnisses für den Abschluss „Master of Arts“ bzw. für den Abschluss „Magister Artium“ können keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.

(6) [1]Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

II.
Master- bzw. Magisterprüfung

§ 11
Ziel der Prüfung

Durch die Master- bzw. Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das für seine künftige Tätigkeit notwendige gründliche Fachwissen und die hohe theoretische Kompetenz erworben hat, um fähig zu sein, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch arbeiten zu können, die Verbindung zwischen den am Studiengang beteiligten Fächern zu erkennen und diese Kenntnisse nach außen hin zu vertreten.

§ 12
Zulassung zur Master- bzw. Magisterprüfung

Jeder für den Elite-Master- bzw. -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ immatrikulierte Student ist zum studienbegleitenden Erwerb von Leistungsnachweisen im Rahmen dieses Master- und Magisterstudienganges zugelassen.

§ 13
Gliederung der Master- bzw. Magisterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

(1) Die Master- bzw. Magisterprüfung besteht jeweils aus:

1. studienbegleitenden Prüfungen in den Modulbereichen M 1 bis M 7 gemäß § 8 Abs. 1,
2. der Masterarbeit (im Masterstudiengang) bzw. der Magisterarbeit (im Magisterstudiengang) gemäß § 15
3. einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 17

(2) [1]Für das Bestehen der Master- bzw. Magisterprüfung sind insgesamt 120 LP zu erbringen. [2]Davon werden 24 LP für die Master- bzw. Magisterarbeit und 6 LP für die mündliche Abschlussprüfung vergeben. [3]Die übrigen 90 LP sind in drei Modulen gemäß exemplarischem Studienplan zu erbringen.

(3) [1]Das Curriculum ist modularisiert. [2]Dabei bilden mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul, das sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstreckt. [3]Die Module sind interdisziplinär konzipiert und beziehen sich auf folgende systematische Themenbereiche:

M 1 Geschichte und Theorie der Ethik
M 2 Hermeneutik und Fremdverstehen
M 3 Narrativität und Normativität
M 4 Theorien der Kanon- und Wertebildung
M 5 Sprach-, kommunikations- und medienwissenschaftliche Aspekte der Normbildung
M 6 Rhetorik öffentlichen Schreibens und Sprechens
M 7 Angewandte Ethik (z.B. in den Bereichen Umweltethik, Friedens- und Konfliktforschung, Bildungs- und Sozialpolitik, Kultur und interkulturelle Kommunikation etc.)

[4]Leistungen sind im Bereich von nicht weniger als drei Modulen des Studiengangs zu erbringen, dabei sind insgesamt drei Hauptseminare mit Leistungsnachweis zu absolvieren. [5]Weitere Lehrveranstaltungen können auch aus Fächern besucht werden, die nicht am Ethikstudiengang unmittelbar beteiligt sind. [6]In diesen Fällen obliegt es den Studenten, sich dafür die Erlaubnis der jeweiligen Dozenten einzuholen; dabei erworbene Leistungsnachweise kann der Prüfungsausschuss anerkennen. [7]Zusätzlich zu den pro Semester angebotenen Modulen findet einmal pro Semester ein gemeinsames (interuniversitäres) Kompaktseminar statt, das benotet wird.

[8]Das Studium ist wie folgt strukturiert:

1.	zwei Wahlpflichtmodule aus den grundlegenden Bereichen M 1 - M 3	
	Wahlpflichtmodul A	
	1 Vorlesung (2std.)	3 ECTS
	1 HS (2std.), mit Leistungsnachweis	8 ECTS
	1 HS (2std.), ohne Leistungsnachweis	4 ECTS
	Wahlpflichtmodul B	
	1 Vorlesung (2std.)	3 ECTS
	1 HS (2std.), mit Leistungsnachweis	8 ECTS
	1 HS (2std.), ohne Leistungsnachweis	4 ECTS
2.	ein weiteres Wahlpflichtmodul aus den Bereichen M 4 - M 7	
	Wahlpflichtmodul C	
	1 Vorlesung (2std.)	3 ECTS
	1 HS (2std.), mit Leistungsnachweis	8 ECTS
	1 HS (2std.), ohne Leistungsnachweis	4 ECTS
3.	weitere Lehrveranstaltungen aus den Modulen M 1 - M 7 bzw. aus thematisch verwandten Studienangeboten anderer Fächer (z.B. andere Philologien, Kath. Theologie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Jurisprudenz, Wirtschaftswissenschaften etc.)	30 ECTS
4.	Teilnahme an 3 Kompaktseminaren (jeweils 1 pro Semester): 1.-3. Semester mit Leistungsnachweis	3x5 =15 ECTS
5.	Master- bzw. Magisterarbeit	24 ECTS
6.	Mündliche Prüfung	6 ECTS
		120 ECTS

§ 14
Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

[1]Die Master- bzw. Magisterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb von insgesamt fünf Fachsemestern die Master- bzw. Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen 90 Leistungspunkte erbracht sind, es sei denn § 8 Abs. 7 findet Anwendung. [2]Bei Wiederholung einer Master- bzw. Magisterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung verlängert sich diese Frist um maximal ein Semester.

§ 15
Master- bzw. Magisterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung, die Magisterarbeit ist Bestandteil der Magisterprüfung, und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich „Ethik der Textkulturen“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Das Thema der Master- bzw. Magisterarbeit kann von jedem der beteiligten Fachvertreter ausgegeben werden.

(2) [1]Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. [2]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. [3]Bei Wiederholung der Master- bzw. Magisterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(3) [1]Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Master- bzw. Magisterarbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. [2]Nicht rechtzeitig eingereichte Master- bzw. Magisterarbeiten werden mit ‚nicht ausreichend' bewertet.

(4) [1]Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. [2]Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

§ 16
Bewertung der Master- bzw. Magisterarbeit

(1) Die Master- bzw. Magisterarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und in der Regel von einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer zu beurteilen.

(2) [1]Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen. [2]Die Arbeit ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des auf die Abgabe folgenden Semesters zu bewerten.

(3) [1]Die Master- bzw. Magisterarbeit ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote 4,0 oder besser lautet. [2]Im Erfolgsfalle wird die Master- bzw. Magisterarbeit mit 24 Leistungspunkten bewertet; die Gesamtnote der Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

(4) Eine nicht bestandene Master- bzw. Magisterarbeit kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides hierüber als Wiederholungsarbeit begonnen werden, anderenfalls die Master- bzw. Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 17
Mündliche Abschlussprüfung

(1) [1]Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 60 Minuten und besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa fünfzehnminütigen Vortrag, in dem die Master- bzw. Magisterarbeit vorgestellt wird, und einer etwa fünfzehnminütigen Disputation über die Arbeit sowie

2. Kenntnisprüfung in den drei als Modul gewählten Studienschwerpunkten .

[2]Die mündliche Abschlussprüfung findet in Anwesenheit von in der Regel zwei Prüfern, von denen mindestens einer zu den Prüfern der Master- bzw. Magisterarbeit gehören muss, statt.

[3]Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

(2) [1]Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die dabei erzielte Leistung mit der Note „ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde. [2]Ist die mündliche Abschlussprüfung bestanden, werden die Leistungspunkte gemäß § 13 vergeben.

(3) [1]Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung mit der Note „nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet wurde. [2]Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlussprüfung kann innerhalb des nächsten Semesters einmal wiederholt werden. [3]Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend" (4,0) oder besser ist.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 18
Ergebnis der Master- bzw. Magisterprüfung

(1) Die Master- bzw. Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 13 erforderlichen Leistungspunkte erbracht sind, die Master- bzw. Magisterarbeit sowie die mündliche Prüfung bestanden wurden.

(2) [1]Ist die Master- bzw. Magisterprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet.
[2]Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Master- bzw. Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch 90 (die Zahl der benoteten Leistungspunkte) dividiert.

(3) Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

von 1,00:	die Note „mit Auszeichnung“;
von 1,01 bis 1,50:	die Note „sehr gut“;
von 1,51 bis 2,50:	die Note „gut“;
von 2,51 bis 3,50:	die Note „befriedigend“;
von 3,51 bis 4,00:	die Note „ausreichend“.

§ 19
Abschluss der Master- bzw. Magisterprüfung

(1) [1]Nach bestandener Master- bzw. Magisterprüfung wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. [2]Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfungsleistung. [3]Die Prüfungsbereiche des § 13, deren Benotung und das Thema der Master- bzw. Magisterarbeit einschließlich deren Benotung sowie die Gesamtnote der Master- bzw. Magisterprüfung sind im Masterzeugnis bzw. Magisterzeugnis aufzuführen. [4]Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht, auf der alle Prüfungsmodule mit Note, erzielten Leistungspunkten usw. enthalten sind, ausgegeben.

(2) [1]Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ im Falle der Masterprüfung bzw. „Magister Artium“ im Falle der Magisterprüfung beurkundet wird. [2]Die Urkunde enthält keine Noten; sie trägt das Datum des Zeugnisses und ist vom Dekan der federführenden Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

III.
Schlussbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1
Allgemeines

(1) Die Qualifikation für den Elite-Master- und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ setzt neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Elite-Master- und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ an den Universitäten Augsburg und Erlangen-Nürnberg das Bestehen einer Eignungsfeststellung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

(2) [1]Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen hierfür von den Universitäten Augsburg und Erlangen-Nürnberg bestellten Ausschuss (Zulassungskommission), der sich aus insgesamt fünf Mitgliedern zusammensetzt, wovon drei der federführenden Universität angehören. [2]Diese Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

§ 2
Antragstellung

(1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar bzw. für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 30. Juni bei dem Vorsitzenden der Zulassungskommission einzureichen.

(2) [1]Dem Antrag sind beizufügen:
a) Ein Nachweis über die Prüfung der allgemeinen Hochschulreife,
b) ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
c) eine selbst formulierte Zielvorstellung mit ausführlicher Begründung (maximal 4 Seiten)
d) ein tabellarischer Lebenslauf.

[2]Nach Maßgabe der Zulassungskommission kann der Nachweis zu Buchstabe b) bis zu drei Monate nach Studienbeginn nachgereicht werden, wenn der Bewerber diesen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bewerbungsunterlagen noch nicht beifügen kann. [3]Werden Unterlagen nicht fristgerecht dem Antrag beigefügt, wird dieser beim Eignungsfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt.

(3) [1]Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann höchstens zweimal gestellt werden. [2]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. [3]Eine Rücknahme des Antrags vor Ablauf der Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

§ 3
Auswahlverfahren

[1]Aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) entscheidet die Zulassungskommission bei Bewerbern, welche die Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 1 der Prüfungsordnung erfüllen, ob der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. [2]Bewerber, bei denen diese Überprüfung nicht erfolgreich verläuft, erhalten hierüber einen vom Vorsitzenden der Zulassungskommission unterzeichneten Ablehnungsbescheid. [3]Bewerber, bei denen die Zulassungskommission anhand der eingereichten Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Bewerber voraussichtlich die Anforderungen des Studiengangs erfüllen kann, erhalten einen Bescheid über die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 4.

§ 4
Eignungsfeststellungsgespräch

(1) Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(2) [1]Die Dauer des Eignungsfeststellungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 20 Minuten. [2]Die Zulassungskommission kann mehrere Bewerber gleichzeitig prüfen. [3]Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen.

(3) [1]Das Eignungsfeststellungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. [2]Es erstreckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in einem der am Studiengang beteiligten Fächer sowie der englischen Sprache.

(4) [1]Die Prüfung soll von jeweils zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt werden. [2]Ein Mitglied der Zulassungskommission kann durch einen Beisitzer ersetzt werden. [3]Beisitzer können Professoren oder wissenschaftliche Assistenten/Mitarbeiter sein.

(5) [1]Das Einzelurteil eines Prüfers über das Eignungsfeststellungsgespräch lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. [2]Erfolgt bei mehreren Prüfern keine positive Einigung über das Bestehen der Prüfung, so gilt das Eignungsfeststellungsgespräch als „nicht bestanden“.

§ 5
Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) [1]Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [2]Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsfeststellungsgespräch ist mit einer Begründung zu versehen. [3]Ein entsprechender Bescheid wird vom Vorsitzenden der Zulassungskommission erlassen.

(2) Wurde ein Bewerber zum Studiengang zugelassen, so hat dieser den entsprechenden Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer bzw. Beisitzer, sowie in Stichworten der Inhalt des Eignungsfeststellungsgespräches, die Einzelbewertung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 31. Oktober 2007 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Präsidiums durch Schreiben vom 7. November 2007, Az. L - 20304.

Augsburg, den 7. November 2007
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident –

Die Satzung wurde am 7. November 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. November 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2007.